

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Einstellung von Kraftfahrzeugen auf der Parkfläche des Pius-Hospitals Oldenburg

## I. Zustandekommen des Mietvertrages

Mit der Einfahrt auf die Parkfläche kommt ein Mietvertrag des Einfahrenden (Mieter) mit dem Pius-Hospital Oldenburg (Vermieter) über die Nutzung eines Kfz-Abstellplatzes (Parkplatzes) zustande. Der Mietvertrag endet mit der Ausfahrt. Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrzeuges sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

## II. Parkzeit und Entrichtung der Miete

Die Parkfläche ist täglich 24 Stunden geöffnet. Die Gebühr (Miete) für die Nutzung eines Parkplatzes sind aus der gesondert ausgehängten Tariffinformation ersichtlich.

Die Bezahlung erfolgt bargeldlos unmittelbar vor dem Verlassen der Parkfläche an der Ausfahrt. Die Zufahrt ist ausschließlich durch das Einstecken oder Vorhalten einer gültigen EC-Karte am Terminal möglich. An der Ausfahrt wird diese EC-Karte erneut eingesteckt oder vorgehalten und die angezeigte Miete durch Bestätigung gezahlt.

Zuwiderhandlungen werden als Betrug zur Anzeige gebracht.

Die Höchstparkdauer beträgt 4 Wochen. Nach Erreichen der Höchstparkdauer endet das Mietverhältnis. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses nach § 545 BGB wird ausgeschlossen. Mit Erreichen der Höchstparkdauer wird die gesamte Miete für die Parkzeit fällig. Gleichzeitig tritt nach § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB für die Miete Verzug ein. Nach Erreichen der Höchstparkdauer werden für die weitere unberechtigte Nutzung des Parkplatzes die vereinbarte Miete als Schadensersatzanspruch erhoben.

Die Nutzung der EC-Karte ermächtigt den Vermieter, die Miete unmittelbar einzuziehen. Der Vermieter wird auch ermächtigt, Schadensersatzansprüche für die unberechtigte Nutzung des Parkplatzes über die verwendete EC-Karte einzuziehen. Wird, gleich aus welchem Grund, eine Gutschrift nicht erteilt, ist der Vermieter ermächtigt, über ein Inkasso-Unternehmen auf Kosten und zu Lasten des Einfahrenden die offenen Forderungen einzuziehen und die jeweilige Karte für eine weitere Nutzung der Parkflächen zu sperren.

## III. Haftungsbedingungen

Die Nutzung der Parkfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, Entwendung und Abhandenkommen haftet der Vermieter nicht.

Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Er haftet ferner nicht für Schäden, die durch Naturereignisse, wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben, behördliche Verfügungen, Streik, innere Unruhen sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.

Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszweckes nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Der Vermieter haftet ferner nicht für durch Dritte verursachte Schäden, wie z.B. für die Entwendung von Inhalt und Ladung sowie die Sachbeschädigung des Kraftfahrzeuges

## IV. Verkehrs- und Benutzungsbestimmungen

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstige Benutzungshinweise zu beachten. Es muss in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

Neben den behördlichen Verboten gelten auf der Parkfläche folgende Verbote:

- Das Einfahren mit Anhängern.
- Das Einfahren von Kraftfahrzeugen, die zum Transport feuergefährlicher Stoffe oder schädlicher Chemikalien dienen, mit Explosivstoffen, übermäßigen Treibstoffvorräten oder ähnlichem beladen sind.
- Das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung.
- Der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kraftfahrzeug und gültigem Parkticket.
- Das Rauchen und die Verwendung von Feuer.
- Die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am abgestellten Fahrzeug.
- Die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres Laufenlassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen.
- Das Betanken des Fahrzeugs.
- Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern.
- Der Aufenthalt in der Parkbereichen oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs

hinaus.

- Die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkplätze gefährdenden Schäden.
- Die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge.
- Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Parkplatzmarkierungen, insbesondere im Fahrbahnbereich, auf zwei Parkplätzen, auf Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, ohne hierfür berechtigt zu sein, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Plätzen, ist untersagt.

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten zugefügten Schäden und herbeigeführten Verunreinigungen der Parkfläche.

Er ist verpflichtet, angerichtete Schäden unverzüglich dem Personal des Vermieters anzuzeigen. Als Schaden gelten sowohl unmittelbare Schäden wie Mangelfolgeschäden.

#### V. Entfernung des Fahrzeuges in besonderen Fällen

Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters dessen Fahrzeug auf der Parkfläche umsetzen oder von der Parkfläche entfernen lassen, wenn

- der Mieter sein Fahrzeug außerhalb der Parkplatzmarkierung abstellt,
- das eingestellte Fahrzeug den Betrieb der Parkfläche gefährdet oder wesentlich behindert, z.B. durch undichten Tank und Vergaser, durch verkehrswidriges Parken, insbesondere Parken im Ein- und Ausfahrtbereich und bei Parken auf einem Parkplatz, der reserviert oder für einen Schwerbehinderten gekennzeichnet ist,
- das Fahrzeug behördlich nicht zugelassen ist.

#### VI. Zurückbehaltungsrecht, Pfandrecht, Verwertung

Der Vermieter hat ein Zurückbehaltungs- sowie ein gesetzliches Pfandrecht (§ 562 BGB) an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters für alle Forderungen aus dem Mietvertrag und aus einer unberechtigten Nutzung des Parkplatzes.

Zur Sicherung dieser Rechte ist der Vermieter berechtigt, nach Ablauf der Höchstparkdauer das eingestellte Fahrzeug – auch mit technischen Mitteln – gegen Wegfahren bis zur Begleichung aller Forderungen zu sichern.

Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren schriftlichen Androhung mit Fristsetzung vornehmen.

Ist der Nutzer oder Eigentümer eines unberechtigt abgestellten Fahrzeuges nicht feststellbar, darf der Vermieter dieses Fahrzeug freihändig veräußern und den Erlös nach Abzug der Verwertungskosten mit offenen Mieten verrechnen. Erlöse aus der Pfandverwertung oder der freihändigen Veräußerung werden zuerst auf Kosten und Zinsen und dann auf die Hauptforderung verrechnet.

#### VII. Gerichtsstand

Gerichtsstand für gegenseitige Ansprüche aus diesem Mietvertrag ist Oldenburg.

Pius-Hospital Oldenburg, Georgstr. 12, 26121 Oldenburg, Tel. 0441-2290

